

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

4. Verordnung vom 11.02.1833 publ. 16.03.1833

Torf . . . ein Fuder 4 gr.
Brennholz. . ein 2 spänniger Wagen 6 gr.
 ein 4 spänniger Wagen 12 gr.

3) Cammer = Bekanntmachung vom
30. Jan., publ. den 2. Febr. 1833.

In der Redaction der Stempelpapier-Verordnungen vom 29. Sept. (13. October) 1814. Betreffend die Stempelpapier-Verordnung.
ist bemerkt, daß die daselbst benannten geringeren Sorten dieses Stempel-Papiers von 1 bis 5 gr. inclusive für den Bogen nur in Courant zu bezahlen sind. Da dieses bisher nur auf einem ältern Herkommen beruhet hat und nicht verordnungsmäßig bestimmt gewesen ist, so wird, in Gemäßheit Höchster Verfügung vom 28. v. M. hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß die Zahlung für die obgedachten Stempelpapier-Sorten an die Erheber der Stempelpapier-Gelder nur in Courant zu leisten ist.

4) Landesherrliche Verordnung vom
11. Feb., publ. den 16. März 1833.

Wir Paul Friedrich August von
Gottes Gnaden &c. &c.

Thun kund hiewit:

Um sowohl den Kirchen- und Schul-Be- Beitreibung der
amten die Beitreibung ihrer Dienstintraden Dienstintraden
zu der Kirchen- u.
Schulbeamten.

erleichtern, als auch den zur Entrichtung derselben Verpflichteten die mit einer gerichtlichen Einklagung jener Intradem verknüpften unverhältnißmäßigen Kosten zu ersparen, haben Wir verordnet:

- 1) wegen der Bentreibung der rückständig gebliebenen ständigen Gefälle und Stolgebühren der Pfarrer und sonstigen geistlichen Beamten, der Organisten, Küster und übrigen Kirchendiener, und der Stadt- und Landschullehrer, sowohl protestantischer als Römisch-Catholischer Confession, in Unserm Herzogthum Oldenburg und Unserer Erbherrschaft Jeder soll künftig der Regel nach kein förmliches gerichtliches Verfahren Statt finden; vielmehr haben
- 2) die Kirchen- und Schul-Beamten von solchen rückständigen Gefällen und Gebühren dem Amte, worin die säumhaften Schuldner wohnen, oder in dessen Districte die Grundstücke belegen sind, von welchen die in Frage stehenden Prästationen geleistet werden müssen, ein Verzeichniß der Restanten einzureichen, worauf das Amt einen Befehl zur Zahlung erläßt, und auf weiteres Anhalten des Gläubigers die executivische Bentreibung der Rückstände ganz auf dieselbe Weise verfügt, wie dies mit

den rückständigen Herrschaftlichen Gefäl-
len geschieht.

- 3) Für die vom Amte erlassenen Verfügun-
gen werden dieselben Gebühren berechnet,
welche für die Beitreibung Herrschaftlicher
Hebungen bestimmt sind.
- 4) Sollten jedoch vom Schuldner Einreden
vorgebracht werden, so verfährt das Amt
nicht weiter auf administrativem Wege in
der Sache, sondern erkennt entweder selbst
im Wege Rechts über die vorgeschützten
Einreden, oder verweist, wenn die einge-
klagte Summe seine richterliche Kompetenz
übersteigt, die Sache, etwa nach frucht-
los versuchter Sühne, an das zuständige
weltliche Gericht; ausgenommen
- 5) wenn gegen eingeklagte Stolgebühren Ein-
wendungen hinsichtlich ihres Betra-
ges gemacht werden, in welchem Falle
das Amt die Partheyen an die dem Gläu-
biger vorgesezte Dienst-Behörde verweist,
damit diese das Erforderliche regulirt.

Die Verweisung geschieht demnach bey
Forderungen von Kirchen- und Schul-
Beamten protestantischer Confession im
Herzogthum Oldenburg an Unser Consi-
storium zu Oldenburg, — in der Erbherr-
schaft Sever an die dortige Consistorial-

Deputation; — bey Forderungen der Kirchen- und Schulbedienten Römisch-Catholischer Confession aber an das Bischöfliche Officialat, welches als Dienstbehörde unter Einwirkung des Landesherrlichen Bevollmächtigten und der Commission zur Wahrnehmung des Landesherrlichen juris circa sacra, nach Vorschrift des Normativs, eintritt.

6) Insofern die Sache in Gemäßheit des §. 4. in den Weg Rechtens verwiesen wird, genießen die Kirchen- und Schul-Beamten, sowohl bey den Aemtern als bey den Gerichten, das freye Gericht, — woben es sich jedoch von selbst versteht, daß sie die etwa erforderlichen baaren Vorschüsse selbst tragen müssen.

7) Auf die Bentreibung der rückständigen Schulgelder findet diese Verordnung überall keine Anwendung, vielmehr bleibt es in dieser Beziehung lediglich bey den Bestimmungen Unserer Oldenburgischen Cammer vom 23. May (1. Juny) und ²/₁₂. October 1815.

Urkundlich Unserer zc.